

Unfallverhütungsgesetz (UnfVGJZ)

Vom 13. Januar 2016 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 1, Jahrgang 2016, S. 1 ff.)

Präambel. (1) Jehova Gott als Schöpfer der Menschheit und Geber allen Lebens vermittelt in seinem Wort, dass das Leben – insbesondere menschliches Leben – heilig ist (Psalm 36:9). Er zieht diejenigen zur Rechenschaft, die durch einen Mangel an erforderlicher Sorgfalt Leben gefährden oder beschädigen und hat der Menschheit deshalb schon vor Jahrtausenden neben anderen lebenssichernden Geboten Sicherheitsvorschriften zum Zwecke der Unfallverhütung gegeben (Prediger 10:9; 5. Mose 19:5; 22:8). Daran ist erkennbar, dass lebenssichernde Schutzmaßnahmen für Jehova Gott höchste Priorität besitzen. Dies kommt auch durch das christliche Gebot der Nächstenliebe zum Ausdruck. Auch dieses gebietet ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Lebens.

(2) Die Leitende Körperschaft sowie das Zweigkomitee kommen mit diesem Gesetz der Verantwortung nach, diesem göttlichen Maßstab der Sicherung von Gesundheit und Leben zu genügen.

§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieses Gesetz gilt für sämtliches unmittelbares Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen (§ 5 StRG) der Religionsgemeinschaft.

(2) Alle Bestimmungen des Religionsrechts (Präambel Abs. 4 StRG), die Regelungen zur Unfallverhütung und zum Schutz von Leib und Leben zum Inhalt haben, sind Bestandteil dieses Gesetzes. Auf sie wird nachfolgend auch mit dem Begriff „Sicherheit“ Bezug genommen.

(3) Sicherheitsregelungen in staatlichen Gesetzen, die jedermann binden, sind sorgfältig zu beachten. Über die religionsrechtliche Adaption nicht allgemeingültiger Sicherheitsregelungen entscheidet das Zweigkomitee.

§ 2 Wirken der Religionsgemeinschaft. (1) Die Zurechnung von Handlungen zur Religionsgemeinschaft beurteilt sich nach dem Religionsrecht der Religionsgemeinschaft und ihrem Selbstverständnis.

(2) Der Religionsgemeinschaft ist die eigenverantwortliche persönliche Glaubensausübung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft nicht zurechenbar, auch wenn sich die Zielsetzung ihrer Handlung mit denjenigen der Religionsgemeinschaft deckt.

(3) Eigenverantwortliches, nicht der Religionsgemeinschaft zurechenbares Handeln von Mitgliedern ist insbesondere der von diesen durchgeführte Predigtendienst (§ 13 Abs. 1 S. 4 StRG) als persönliche Glaubensausübung, selbst wenn die Religionsgemeinschaft Infrastruktur, Ausrüstung und andere Hilfen zur Verfügung stellt.

UnfVGJZ 1.350

§ 3 Verantwortliche für die Sicherheit. (1) Verantwortlich für die Einhaltung der die Sicherheit betreffenden Vorschriften (§ 1 Abs. 2, 3) ist derjenige, dem die Verantwortung und Aufgabe für einen Bereich oder eine Zuteilung übertragen wurde (im Folgenden „VfS“ genannt). Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Ermittlung möglicher Gefährdungen im Verantwortungsbereich,
2. Festlegung erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und -minderung,
3. Umsetzung der festgelegten Maßnahmen,
4. Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen,
5. Anpassung und Änderung von Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, bzw. sich ändernden Aufgaben und Tätigkeiten,
6. Regelung des Zugangs zu Bereichen mit besonderen Gefährdungen,
7. Schulung und Unterweisung der im Verantwortungsbereich tätigen Personen, insbesondere hinsichtlich bestehender Gefährdungen und erforderlicher Schutzmaßnahmen,
8. die Zuweisung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten an in seinem Verantwortungsbereich tätige Personen unter Benennung der konkreten Aufgaben und Befugnisse sowie das Führen von Aufzeichnungen darüber.

(2) Für den Bereich des Zweigbüros (§ 6 StRG) ist der Abteilungsaufseher der VfS.

(3) Grundsätzlich hat der VfS die Befugnis, weitergehende Regelungen zum Zwecke der Unfallvermeidung und Gewährleistung der Sicherheit im Rahmen des ihm zugeordneten Verantwortungsbereichs und der ihm übertragenen Aufgaben zu treffen.

(4) Der VfS erhält mit diesem Gesetz die Befugnis, dort wo erforderlich, zweckdienlich oder von staatlichen Vorschriften zwingend vorgeschrieben, einen Fachkundigen für Sicherheit (im Folgenden „FfS“ genannt) zu bestellen. Dieser muss über die erforderliche Qualifikation, Befähigung, Fachkunde und Erfahrung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Soweit notwendig, kann eine schriftliche Bestellsurkunde durch das Zweigkomitee ausgestellt werden.

(5) Erfordert die Art der Tätigkeit oder Anlage eine besondere Fachkunde, ist sicherzustellen, dass die Tätigkeit von entsprechend qualifizierten Fachkundigen ausgeführt und beaufsichtigt wird. Dies kann durch die Beauftragung eines Fachbetriebs oder von jemandem, der die entsprechende Fachkunde erworben hat, erfolgen (im Folgenden „fachkundige Person“ genannt). Der VfS kann die Auswahl der fachkundigen Personen einem FfS übertragen, der die erforderliche Qualifikation und Fachkunde für die durchzuführenden Tätigkeiten beurteilt.

§ 4 Stellung und Rechte des FfS. (1) In der Ausübung seiner Fachkunde ist der FfS nicht weisungsgebunden.

(2) Anweisungen, die der FfS für notwendig erachtet, übermittelt er dem VfS. Dieser sorgt entweder selbst für die Umsetzung dieser Anweisungen in seinem Verantwortungsbereich oder er delegiert diese Aufgabe an den FfS. Wird der FfS nicht selbst mit der Umsetzung der vorgenannten Aufgabe betraut, hat er die fachkundige Umsetzung der Anweisungen zu überwachen.

(3) Besteht zwischen dem VfS und dem FfS Uneinigkeit über die Art und den Umfang der Anweisungen, entscheidet das Zweigkomitee in letzter Verantwortung darüber, ob und wie die Weisung umzusetzen ist. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

(4) Der FfS erhält die Gelegenheit, die für seinen Verantwortungsbereich erforderliche Qualifikation und/oder Sachkunde zu erwerben und zu bewahren.

(5) Der FfS hat die Pflicht, sich fortzubilden und die erworbenen Kenntnisse aktuell zu halten.

(6) Der FfS unterstützt den VfS in der Schulung von Mitarbeitern in seinem Fachkundebereich. Welcher Mitarbeiter geschult wird, entscheidet der VfS. Dem FfS obliegt für seinen Fachkundebereich die Beurteilung, wer die erforderliche Qualifikation und Sachkunde für welche Arbeiten hat. Er soll darüber eine Aufzeichnung führen.

§ 5 Beurteilung von Tätigkeiten und Anlagen. (1) Bei der Beurteilung von Tätigkeiten ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- Gestaltung, Auswahl und Einrichtung der Tätigkeitsstätte sowie eingesetzter Stoffe, Maschinen, Geräte und Anlagen, insbesondere der Umgang mit diesen,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen und das Auftreten von Emissionen,
- Qualifikation und Unterweisung der tätigen Personen.

(2) Bei der Beurteilung der zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Anlagen sind zusätzlich Art, Umfang und Fristen für wiederkehrende Prüfungen, sowie die Qualifikation und Befähigung der einzusetzenden Prüfer festzulegen. Bei der Festlegung der Prüf Fristen sind die anerkannten Regeln der Technik, sowie ggf. geltende staatliche Vorgaben zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Maschinen, Geräten und Anlagen auftreten können, insbesondere:

- von der Maschine, dem Gerät oder der Anlage selbst,
- den Umgebungsbedingungen,
- der Tätigkeit.

(3) Die Beurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

UnfVGJZ 1.350

(4) Die Beurteilung ist vor der Erstinbetriebnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen bzw. der erstmaligen Durchführung von Tätigkeiten zu erstellen sowie wiederkehrend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Insbesondere hat die Beurteilung bei sicherheitsrelevanten Veränderungen der Tätigkeit oder der Umgebungsbedingungen sowie bei Unfallereignissen zu erfolgen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen anzupassen und deren Wirksamkeit nachzuweisen.

§ 6 Erhalt des sicheren Zustandes von Maschinen, Geräten und Anlagen. (1)

Um die Sicherheit von Maschinen, Geräten und Anlagen auf Dauer zu gewährleisten, hat der VfS diese, wenn in staatlichen Regelwerken nicht anders gefordert,

- vor der erstmaligen Verwendung,
- nach Änderungen oder Instandsetzungen,
- sowie wiederkehrend entsprechend der nach § 5 Abs. 2 ermittelten Fristen

von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen sind entsprechend der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durchzuführen bzw. die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

§ 7 Mitwirkungspflichten aller tätigen Personen. (1)

Die in einem Bereich tätigen Personen sind verpflichtet, von der Religionsgemeinschaft herausgegebene Sicherheitsregelungen sowie Weisungen der VfS und FfS zu befolgen. Sie haben mit Umsicht und Weitsicht für die Sicherheit und Gesundheit aller Personen bei der Durchführung von Tätigkeiten zu sorgen. Dies schließt die bestimmungsgemäße Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel sowie Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstung ein.

(2) Die tätigen Personen haben ihre Tätigkeit, bei der Feststellung von Defekten an Schutzmaßnahmen sowie von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit, umgehend einzustellen und diese unverzüglich dem nach § 3 Abs. 1 Verantwortlichen, bzw. dem nach § 3 Abs. 4 Sicherheitsverantwortlichen zu melden.

§ 8 Entscheidungsvorbehalt des Zweigkomitees. (1) Die folgenden Maßnahmen bedürfen der Entscheidung durch das Zweigkomitee:

1. Adaption von staatlichen Rechtsvorschriften in das Religionsrecht nach § 1 Abs. 3 S. 2,
2. Entscheidung nach § 4 Abs. 3.

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch das Zweigkomitee:

1. weitergehende Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 3,
2. Benennung der Person eines FfS nach § 3 Abs. 4.

UnfVGJZ 1.350

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Zweigkomitee nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der vorgeschlagenen Maßnahme dieser widerspricht.